

**Zeitschrift:** Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

**Band:** 81 (1984)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Entscheidungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 15.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Widerrechtlich ist eine Freiheitsentziehung, wenn die Voraussetzungen von Art. 397a ZGB nicht erfüllt sind, wenn also beispielsweise eine Person gar nicht schwer verwahrlost ist oder wenn ihr die nötige persönliche Fürsorge auf andere Weise hätte erbracht werden können. Allerdings wird man den Behörden oder anderen Stellen, die eine fürsorgerische Freiheitsentziehung angeordnet haben, einen erheblichen Ermessensspielraum zubilligen müssen, so dass Widerrechtlichkeit nicht so schnell gegeben sein wird.

Es ist aber auch darauf hinzuweisen, dass Haftpflichtansprüche entstehen können, wenn eine notwendige fürsorgerische Freiheitsentziehung *nicht* angeordnet worden ist. Die Haftung vormundschaftlicher Organe richtet sich dann nach Art. 426 ff. ZGB und diejenige von kantonal zuständig erklärten Stellen nach kantonalem Verwaltungsrecht.

## **12. Abschliessende Bemerkung**

Es war natürlich nicht möglich, in diesem kurzen Überblick auf alle Probleme näher einzugehen. Es wird auch noch einige Zeit dauern, bis sich eine die gesetzliche Regelung konkretisierende Praxis herausgeschält hat (erste Ergebnisse finden sich in SJZ 1983 S. 293 ff.). Alle Behörden und Amtsstellen, die auf dem Gebiete der fürsorgerischen Freiheitsentziehung Entscheide zu fällen haben, arbeiten also an der Ausgestaltung dieser Praxis mit, und es trifft sie eine besondere Verantwortung, weil hier wie überall gilt, dass ein Gesetz so gut ist, wie es angewendet wird.

---

## **ENTSCHEIDUNGEN**

---

### **Namenswechsel für Scheidungskinder?**

*(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)*

Unter besonderen Umständen kann dem Kinde geschiedener Eltern, das bei seiner Mutter lebt, gestattet werden, den von dieser geführten Mädchennamen anzunehmen.

Die Direktion des Innern und der Regierungsrat des Kantons Zürich hatten zwar ein entsprechendes Gesuch, das für ein im Kindergartenalter stehendes Kind eingereicht worden war, abgewiesen. Die II. Zivilabteilung des Bundesgerichtes hiess aber das Gesuch auf dem Berufungswege gut.

Gemäss Art. 30 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches kann die Regierung des Wohnsitzkantons einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dieser Tatbestand ist erfüllt, wenn das Interesse des Namensträgers an einem neuen Namen dasjenige der Verwaltung und der Allgemeinheit an der Unveränderlichkeit des einmal erworbenen und in die Register eingetragenen Namens sowie an eindeutiger Kennzeichnung und Unterscheidung des Einzelnen überwiegt. Der Kennzeichnungsfunktion des Namens kommt jedoch bei einem Kleinkind, dessen gesellschaftliche Kontakte sich im wesentlichen auf seine engsten Angehörigen beschränken, geringere Bedeutung zu als bei Erwachsenen, so dass eine Namensänderung eher bewilligt werden kann.

### Oder Namenswechsel der Mutter?

Dass die Einheit zwischen dem Namen eines ehelichen Kindes geschiedener Eltern und jenem seiner Mutter, bei der es aufwächst, anzustreben ist, anerkannte auch der Regierungsrat. Er war jedoch der Ansicht, dieses Ziel sei in der Regel durch Änderung des mütterlichen Familiennamens zu erreichen. Die Übernahme des Mädchen-Familiennamens durch das Kind werde nur zurückhaltend gestattet, nämlich, wenn noch andere Kinder ihres Namens bei der Mutter lebten oder andere wichtige Umstände es erforderten. Dies gelte insbesondere, wenn eine Anpassung der Namen von Mutter und Kind auf die übliche Weise nicht zu erreichen sei und angenommen werden könne, die Verhältnisse seien dauerhaft. Im vorliegenden Falle liege die Scheidung der Eltern aber erst drei Jahre zurück.

Das Bundesgericht wies darauf hin, dass das Kind bei der Mutter lebt und unter ihrem Ledigennamen den Kindergarten besucht. Es habe daher nicht nur das Interesse, gleich zu heissen wie die Mutter, sondern gerade diesen Namen zu tragen. Die Namensänderung dürfe dem Kinde nicht mit der Begründung verweigert werden, seine Mutter hätte um Weiterführung ihres ehelichen Namens ersuchen können. Sie sei eine am Verfahren nicht unmittelbar beteiligte Person, deren Verhalten dem Kinde nicht anzurechnen sei, meinte das Bundesgericht (obwohl die Mutter das Kind im Prozess vertrat und das entscheidende Argument vorbrachte, wenn auch natürlich nur im Namen des Kindes).

Dem Bundesgerichte zufolge mag es freilich wünschbar erscheinen, dass die Einheit der Namen von geschiedener Mutter und Kind im allgemeinen dadurch hergestellt wird, dass die Mutter den ehelichen Namen auch nach der Scheidung weiterführt (wie es der bundesrätliche Entwurf zur Eherechtsrevision vorsieht). Hier hatte jedoch die Mutter «besondere Gründe vorgebracht, die einer Weiterführung des ehelichen Namens entgegenstehen». Über ihre Natur schwieg sich das Bundesgericht diskret aus; sie müssen aber nach Gesetz «wichtig» gewesen sein. Der Vater liess sich dazu auffallenderweise im Prozess nicht vernehmen. Anhaltspunkte für eine Wiederverheiratung der Mutter in absehbarer Zeit – mit Dahinfallen der erstrebten Namenseinheit –

bestanden nicht. In dieser Beziehung lagen die Dinge übrigens nicht anders als im Fall, da der Mutter die Weiterbenützung des ehelichen Namens gestattet worden wäre.

(Urteil vom 16. Juli 1983.)

Dr. iur. *Roberto Bernhard*

---

## MITTEILUNGEN

---

### Auswirkungen des revidierten Artikels 44 der Bundesverfassung (BV) für die öffentliche Fürsorge

An der Volksabstimmung vom 4. Dezember 1983 wurde der Bundesbeschluss über Änderungen der Bürgerrechtsregelung in der Bundesverfassung angenommen. Es handelt sich dabei um eine Revision von Art. 44 BV, womit Mann und Frau in bezug auf den Erwerb des Bürgerrechts und dessen Weitergabe an die Kinder gleichgestellt werden sollen. Mit dieser Revision wurde der bisherige Art. 44 Abs. 5 BV gestrichen. Nach dieser Bestimmung hatte der Bund bei den Einbürgerungen, die bei der Geburt erfolgt sind, bis zum vollendeten 18. Altersjahr der Eingebürgerten wenigstens die Hälfte der Unterstützungskosten zu übernehmen. Dies betraf Kinder, die aufgrund des neuen Kindesrechts von Geburt an das Schweizer Bürgerrecht erhalten haben bzw. gemäss einer übergangsrechtlichen Regelung als Schweizer Bürger anerkannt wurden, weil die Mutter von Abstammung Schweizer Bürgerin war und die Eltern zur Zeit der Geburt in der Schweiz wohnten (Art. 5 Abs. 1 lit. a bzw. Art. 57 Abs. 6 und 7 des Bundesgesetzes über Erwerb und Verlust des Schweizer Bürgerrechts.)

Mit Kreisschreiben vom 3. Januar 1984 teilt das Bundesamt für Polizeiwesen den kantonalen Fürsorgebehörden mit, dass mit der Annahme durch Volk und Stände der genannte Bundesbeschluss gleichzeitig in Kraft getreten und der bisher geltende Art. 44 Abs. 5 BV mit dem Tag der Abstimmung automatisch dahingefallen ist. Zur Vermeidung eines unnötigen Administrativaufwandes wurden die Kantone ersucht, dem Bund die Unterstützungsaufwendungen für die erwähnten Fälle nur noch bis zum 4. Dezember 1983 in Rechnung zu stellen. Verschiedene kantonale und auch kommunale Fürsorgebehörden zeigten sich über dieses Kreisschreiben erstaunt, namentlich was die sofortige Ausserkraftsetzung des bisherigen Art. 44 Abs. 5 BV betrifft; dies vor